

Gemeinde Veltheim



Informations- und Datenschutzreglement

Inkraftsetzung: 30. März 2010

Reglement

über

- a) die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz
- b) das amtliche Publikationsorgan

(Informations- und Datenschutzreglement, IDR)

vom 30. März 2010

Der Gemeinderat Veltheim,

gestützt auf

- § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dez. 1978
- das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Okt. 2006
- § 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Veltheim vom 24. Nov. 2000

beschliesst:

A. Information der Öffentlichkeit und Datenschutz

§ 1 Ziele der amtlichen Information

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2 Informationsstelle

¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

² Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3 Medienbeauftragte Person

¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Die medienbeauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

³ In Bezug auf übliche Tagesgeschäfte nimmt der Gemeindeschreiber diese Funktion wahr.

⁴ Stellungnahmen oder Communiqués zu anhängigen Sachgeschäften mit grösserer Tragweite gegenüber den Medien obliegen dem Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter.

§ 4 Informationsmittel

Die medienbeauftragte Person der Gemeinde gibt Medienmitteilungen über die Verhandlungen der Behörden heraus. Allenfalls werden zusätzliche Unterlagen abgegeben.

§ 5 Zugang zu amtlichen Dokumenten: Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

§ 6 Entgegennahme des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeganzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

² Die Gemeindeganzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

§ 7 Datenschutz: Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen (§§ 8 - 29 IDAG, SAR 150.700).

§ 8 Aktenführung

Die Akten sind geordnet zu führen und abzulegen.

B. Amtliches Publikationsorgan

§ 9 Bezeichnung

Die *Mitteilungen aus dem Gemeindehaus Veltheim* (nachfolgend Mitteilungsblatt genannt) sind das einzige offizielle amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim gemäss § 18 Abs. 1 lit. c) des Gemeindegesetzes vom 19. Dez. 1978 (Grundlage: § 7 der Gemeindeordnung).

§ 10 Herausgabe

¹ Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich und wird an alle Haushaltungen der Gemeinde kostenlos verteilt. Weitere Exemplare werden in den Informationskästen der Gemeinde in Au-Veltheim und beim Gemeindehaus ausgehängt und an die in der Region verbreiteten Medien in elektronischer Form versandt.

² Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag. Redaktionsschluss ist der vorangehende Montag um 17.00 Uhr.

³ Die Gemeinde kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

§ 11 Zugang für Dritte

¹ Zum Mitteilungsblatt haben folgende Personenkreise Zugang (Vorrang gemäss nachfolgender Auflistung):

- alle Behörden, Abteilungs- und Bereichsleiter der Gemeinde Veltheim;
- staatliche Stellen, selbständige Staatsanstalten und Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes;
- die aargauischen Landeskirchen und deren Ortskirchen;
- Verbände, Vereine und andere Organisationen, denen die Gemeinde angehört;
- Juristische Personen gemäss Art. 52 ff. ZGB (Vereine und Stiftungen) mit Sitz in Veltheim;
- Genossenschaften mit Sitz in Veltheim.

² Die Auflistung bezieht sich mit Ausnahme der Genossenschaften auch auf analoge Organisationen aus den Nachbargemeinden und der Region Schenkenbergertal sowie der Gemeinde Scherz, sofern diese Gemeinden Gegenrecht halten.

³ In eingeschränkter Art und Weise haben auch in Veltheim angemeldete Privatpersonen sowie in Veltheim domizilierte Gewerbebetriebe Zugang zum Mitteilungsblatt.

§ 12 Verantwortlichkeiten

¹ Verantwortlich für die Redaktion ist der Gemeindeschreiber, im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung. Die Redaktion entscheidet unter Beachtung der Vorrangsverhältnisse über die Reihenfolge der Beiträge. Sie kann bezüglich Beitragslänge nach Rücksprache mit der um Publikation ersuchenden Person Einschränkungen vornehmen, wenn dies die Platzverhältnisse im Mitteilungsblatt erfordern.

² Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der ihr in Auftrag gegebenen Beiträge, soweit sie nicht auf Übertragungsfehlern beruhen.

³ Veröffentlichungen des Gemeinderates bedürfen der Zustimmung des Gesamtgemeinderates oder eines Ressortchefs.

⁴ Die um Publikation ersuchende Person gibt in ihrem Beitrag an, für welche Organisation sie den Beitrag einreicht, ihren Namen und wo sie oder eine andere verantwortliche Person allenfalls kurzfristig für Rücksprachen erreichbar ist. Ausserdem ist anzugeben, in welcher Ausgabe der Beitrag erscheinen soll.

§ 13 Inhalt

¹ Die Beiträge sind möglichst kurz und klar schriftlich und unter Einhaltung der Anstandsregeln zu formulieren und der Redaktion wenn möglich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Wiederholungen, Anrede- und Schlussfloskeln sind zu vermeiden. Bei wichtigen Anlässen ist eine kurze Voranzeige statthaft. Sonst erscheinen Beiträge in der Regel nur einmal. Pro Erscheinungsdatum ist der Redaktion eine Textvorlage einzureichen. Ein Anspruch auf den Druck von Signeten, Sujets und dergleichen besteht nicht, kann jedoch je nach den Platzverhältnissen im Mitteilungsblatt berücksichtigt werden.

² Unzulässig sind die Wahlpropaganda für Parteien und Kandidaten sowie Abstimmungspropaganda auf Bundes-, Kantons- und Bezirksebene.

³ Zulässig sind die Wahl- und Abstimmungspropaganda für Parteien, Gruppierungen und Kandidaten auf kommunaler Ebene der Gemeinde Veltheim.

⁴ Publikationen von ortsansässigen Gewerbebetrieben und Kleinanzeigen oder Beiträge von Privatpersonen werden aufgenommen und im jeweils letzten Mitteilungsblatt pro Monat mittels eines andersfarbigen Einlageblattes veröffentlicht. Die Publikationsanträge müssen bis spätestens am 15. Tag des Monats bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

C. Benutzung von Informatikmitteln und Überwachung des Vollzugs

§ 14 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Behörden der Gemeinde Veltheim, insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der Kommissionen sowie das Personal der Gemeindeverwaltung. Die Verantwortlichkeit über die Schulinformatik ist in einem separaten Reglement geregelt.

§ 15 Informatikverantwortlicher

Als Informatikverantwortlicher wird der Finanzverwalter bestimmt.

§ 16 Zweck

¹ Das Reglement ordnet die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde.

² Es hat zum Zweck, die Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte des Personals zu wahren.

§ 17 Persönliche Verantwortung

¹ Alle Anwenderinnen und Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieses Reglements persönlich verantwortlich.

² Feststellungen über technische Mängel und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Informatikverantwortlichen sofort zu melden.

§ 18 Gebrauch von Informatikmitteln

¹ Es dürfen grundsätzlich nur die vom Informatikverantwortlichen bereitgestellten Informatikmittel benutzt werden. Der Einsatz privater Informatikmittel ist nur mit Bewilligung des oder der Informatikverantwortlichen zulässig.

² Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzt werden.

³ Die Informatikmittel dürfen ausserhalb der Arbeitszeit zu privaten und nicht kommerziellen Zwecken benützt werden, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht erschwert wird.

§ 19 Gebrauch von E-Mail und Internet

¹ Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen per E-Mail übermittelt werden. Vorbehalten bleibt die Übermittlung über E-Mail-Anschlüsse, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Verschlüsselung) ausgestattet sind und von dem Informatikverantwortlichen bewilligt wurden.

² Der private Gebrauch des Internets und der E-Mailverkehr sind ausserhalb der Arbeitszeit zu privaten und nicht kommerziellen Zwecken zulässig, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht erschwert wird.

§ 20 Abwesenheitsmeldungen

Bei Abwesenheit muss die Beantwortung der eingehenden E-Mails sichergestellt werden.

§ 21 Unzulässiger Gebrauch der Informatikmittel

¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die
a) gegen dieses Reglement verstösst,
b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
c) Rechte Dritter verletzt.

² Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- a) Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel und Verwendung oder Installation nicht bewilligter Programme,
- b) Versendung von E-Mails in Täuschungs-, Belästigungs- oder Beleidigungsabsicht und private Massenversendungen,
- c) Zugriff auf Websites mit sexistischem, rassistischem oder pornographischem Inhalt sowie Erstellen von Links auf diese Websites,
- d) widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software.

§ 22 Kontroll- und Überwachungsmassnahmen

¹ Kontroll- und Überwachungsmassnahmen dienen in erster Linie der Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

² Die Internetzugriffe und der E-Mail-Verkehr der Anwenderinnen und Anwender wird aufgezeichnet (protokolliert). Diese Protokolldaten können im Rahmen des § 24 zur Überprüfung des Vollzugs dieses Reglements verwendet werden.

³ Zur Verhinderung von Missbrauch kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen durch technische Massnahmen beschränkt oder verhindert werden. Es können Netzwerksüberwachungs- oder Netzwerkanalysewerkzeuge wie z.B. Portscanner oder Sniffer eingesetzt werden. Nicht gestattet ist der Einsatz so genannter Spionageprogramme.

⁴ Es werden folgende Daten protokolliert:

- a) Internetzugriffe: Benutzername, aufgerufene Internet-Adressen, Zugriffszeit, Zugriffsdauer, Grösse des herunter geladenen Files;
- b) E-Mail-Verkehr: Absenderadresse, Empfängeradresse, Betreffzeile, Datum, Zeit, Grösse des E-Mails und allfällige Attachments.

⁵ Die Protokolldaten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sind während zwei Monaten aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Zu den Protokolldaten dürfen ausschliesslich die vom Gemeinderat speziell autorisierten Systemverantwortlichen Zugang haben. § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) bleibt vorbehalten.

⁶ Der Inhalt privater E-Mails darf ohne Zustimmung der betroffenen Anwenderinnen und Anwender nicht gelesen werden.

§ 23 Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel

¹ Für die Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel sowie die Durchführung von entsprechenden Auswertungen ist der Gemeinderat zuständig. Er sorgt dafür, dass solche Auswertungen nur von den dazu speziell autorisierten Systemverantwortlichen durchgeführt und streng vertraulich behandelt werden.

² Die Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten. Rückschlüsse auf bestimmte Anwenderinnen und Anwender dürfen nicht möglich sein.

³ Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel erheblich gefährden, dürfen die Protokolldaten ausnahmsweise personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung unumgänglich ist. Die betroffenen Anwenderinnen und Anwender sind über die Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.

⁴ Bei personenbezogenen Auswertungen hat die oder der Informatikverantwortliche die vorgängige Einwilligung des Gemeinderates einzuholen und erstattet dieser Behörde sowie der beauftragten

Person für Öffentlichkeit und Datenschutz nachträglich Bericht über die durchgeführte Untersuchung und die allenfalls getroffenen Massnahmen. Kann eine Einwilligung vorgängig nicht eingeholt werden, darf die Auswertung durchgeführt werden, sofern die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel keinen Aufschub erlaubt.

§ 24 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat kann bei der informatikverantwortlichen Person mittels der in § 22 Abs. 4 erwähnten Protokolldaten anonyme Plausibilitätskontrollen (Stichproben) über eine jeweils beschränkte Nutzungsdauer durchführen lassen, um den Vollzug dieses Reglements zu überprüfen.
- ² Besteht erheblicher Verdacht auf Missbrauch der Informatikmittel, kann der Gemeinderat gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine den Betroffenen schriftlich angekündigte, zeitlich befristete Kontrolle durchführen lassen.
- ³ Die Durchführung der Kontrollen hat unter Aufsicht der informatikverantwortlichen Person zu geschehen. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist vorgängig zu informieren, und es ist ihr über die durchgeführte Untersuchung und allfällig getroffene Massnahmen nachträglich Bericht zu erstatten.
- ⁴ Die Auswertungsergebnisse werden ausschliesslich dem Gemeinderat und, sofern nötig, dem oder der vorgesetzten Person der oder des Betroffenen mitgeteilt.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement ersetzt
 - die bislang nicht in Schriftform vorliegenden Weisungen des Rates für die „Mitteilungen aus dem Gemeindehaus“
 - das Datenschutzreglement vom 23. April 1985
- ² Dieses Reglement tritt am 30. März 2010 in Kraft.
Es ist dem Personal nach Inkrafttreten respektive beim Stellenantritt auszuhändigen.

5106 Veltheim, den 30. März 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Ulrich Salm, Gemeindeammann

Martin Haller, Gemeindeschreiber